

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 327/2007

Sitzung vom 5. Dezember 2007

1822. Dringliches Postulat (Photovoltaikpanels auf Lärmschutzwänden)

Die Kantonsrätinnen Françoise Okopnik und Sabine Ziegler, Zürich, sowie Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 5. November 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, Richtlinien festzulegen, anhand welcher die Bedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden entlang von Verkehrsträgern definiert und als zwingend erklärt werden.

Begründung:

Lärmschutzwände sind ungenutzte Flächen, welche ausgerüstet mit photovoltaischen Panels einen Zusatznutzen erzielen würden. Der Lärmschutz würde dadurch nicht beeinträchtigt. Der Einsatz von Photovoltaikanlagen wäre ein konstruktiver Beitrag zur Realisierung der 2000-Watt-Gesellschaft und kombiniert hiermit Lärmschutz und Förderung von erneuerbaren Energien.

(Beispiele aus dem In- und Ausland zeigen, dass die Kombination Lärmschutz und erneuerbare Energie auf positives Echo stösst (Beispiele:

<http://www.fierabolzano.it/comunicati/comunicato1233-d.htm>.

http://www.sonnenkraft-freising.de/pr_ssw.html,

<http://www.tnc.ch/energysystems/pvsoundbarrier.de.php>,

<http://www.solaragency.org/dokumente/solpr01/Safenwil.pdf?PHPSESSID=b048e06586c5d6980082fd1b1059a6dl>,

http://www.plansinn.at/sylvie/media/download/Presstext_Koernerhof.pdf.

<http://www.energytech.at/photovoltaik/results.html?id=2496&menulevell=3#h4>)

Der Kantonsrat hat das Postulat am 12. November 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Françoise Okopnik und Sabine Ziegler, Zürich, sowie Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Erlass von Richtlinien mit Bedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden entlang von Verkehrsträgern setzt voraus, dass die erlassende Instanz in Bezug auf diese Wände eine Eigentümerfunktion ausübt oder Entscheidkompetenzen innehat.

Weitaus die meisten der für Photovoltaikanlagen in Frage kommenden Lärmschutzwände stehen bzw. sind geplant entlang von Nationalstrassen und Eisenbahnen. Bei Lärmschutzwänden entlang von Eisenbahnen fehlt es dem Kanton sowohl am Eigentum als auch an anderen Entscheidkompetenzen.

Das Eigentum an den Lärmschutzwänden entlang von Nationalstrassen geht auf Grund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ab 1. Januar 2008 an den Bund über. Die Zuständigkeit für Projekt- bzw. Plangenehmigungen im Nationalstrassenbereich liegt seit dem 1. Januar 2000 beim Bund. Die Ausgestaltung der Lärmschutzwände an Nationalstrassen (Material, Farben, Formen) wird im Rahmen des Ausführungsprojekts, das durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Plangenehmigungsverfahren nach Nationalstrassenrecht zu bewilligen ist, festgelegt. Die Installation von Panels bei laufenden Projekten bedeutet eine Änderung der Ausgestaltung (allenfalls mit Auswirkungen auf die Statik) und muss im gleichen Verfahren wie die erstmalige Plangenehmigung als Projektänderung durch den Bund neu bewilligt werden. Die von den Postulantinnen geforderten Richtlinien müssten somit von den zuständigen Bundesstellen erlassen werden; Richtlinien des Regierungsrates wären für den Bund beim Bau von Lärmschutzwänden an Nationalstrassen nicht verbindlich. Aber selbst wenn der Kanton beim Bund die Installation von Panels beantragen würde, hätte dies nach dem Gesagten Projektänderungen und damit einen erheblichen Aufwand zur Folge.

Bei Lärmschutzwänden an Staatsstrassen stehen dem Kanton mehr Kompetenzen zu. Die Projektierung von solchen Lärmschutzwänden kollidiert indessen mit verschiedenen Interessen. Insbesondere der Ortsbildschutz in Kernzonen verunmöglicht in aller Regel den Bau von langen zusammenhängenden Lärmschutzwänden. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren kommen Lärmschutzwände nur an

Siedlungsrändern in Frage, wo genügend Platz zwischen Strasse und Gebäuden vorhanden ist. In der Regel können pro Gemeinde nur einige wenige kurze Einzelmassnahmen verwirklicht werden. Eine Kombination der sorgfältig in die Umgebung eingepassten baulichen Lärmschutzmassnahmen mit Photovoltaikpanels ist praktisch nicht denkbar (Ortsbildschutz, Schattenwurf im Siedlungsgebiet) und würde den Bau der Lärmschutzmassnahmen gefährden. Ein Einsatz von solchen Panels würde sich in Anbetracht der geringen Wandlängen, die zudem oft in kurze Einzelwände von 30 bis 50 m aufgeteilt sind, kaum lohnen. Hinzu kommt, dass Panels an Lärmschutzwänden exponiert sind (Vandalenakte, Diebstahl, Verschmutzung) und deshalb einen verhältnismässig hohen Unterhalts- und Betriebsaufwand erfordern. Aus diesen Gründen sind z. B. Gebäude als Träger solcher Panels weit besser geeignet. Der Erlass von Richtlinien für den Einbau von Photovoltaikpanels an Staatsstrassen ist unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 327/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi